



Vorgaben zum Verlängerungsverfahren für Professuren ad personam

(vom 30. Juni 2026)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, beschliesst:

1. Grundlagen

- 1.1 Die Vorgaben zum Verlängerungsverfahren für Professorinnen und Professoren ad personam legen Anforderungen fest, die offene, transparente und leistungsbezogene Verlängerungsverfahren sicherstellen.
- 1.2 Die Vorgaben gelten für die Verlängerung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren ad personam. Sie gelten nicht für die Überbrückungsverlängerungen während laufender Verlängerungsverfahren, welche die UL in eigener Kompetenz beschliessen kann.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Verlängerungskommission pflegt einen transparenten und wertschätzenden Umgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Befangenheiten und Interessenskonflikte werden der Verlängerungskommission offengelegt. Abstimmungen und Entscheide im Rahmen der Verlängerungskommission werden protokolliert, ebenso bei (potenziell) kontroversen Themen die Begründungen.
- 2.2 Die Arbeit der Verlängerungskommission unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

3. Kandidatur

- 3.1 Eine Verlängerung einer Professur ad personam erfordert einen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an die Dekanin oder an den Dekan.
- 3.2 Voraussetzung für die Einreichung des Antrags ist neben dem Nachweis der erbrachten Leistungen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung insbesondere der Nachweis über den Abschluss des Leadership-Programms für Professorinnen und Professoren der UZH oder einer äquivalenten Weiterbildung. Die Anforderungen werden in einem Merkblatt festgelegt.
- 3.3 Anträge um Verlängerung von Professuren ad personam müssen mindestens neun Monate vor Ablauf der laufenden Anstellungsperiode bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden.
- 3.4 Die Fakultät prüft die formalen Aspekte des Antrags und bildet bei positiver Beurteilung eine Kommission.

4. Verlängerungskommission

- 4.1 Bei Verlängerung einer Professur ad personam setzt die Universitätsleitung auf Antrag des Fakultätsvorstandes eine Verlängerungskommission ein.
- 4.2 Die Kommission für die Verlängerung einer Professur ad personam setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsidium
Eine Präsidentin oder ein Präsident aus den Reihen der Professorenschaft..

b) Professorale Mitglieder

Professorinnen und Professoren, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Mindestens eine Professorin und ein Professor gehören der Universität Zürich (UZH) an.
- Mindestens zwei Mitglieder stammen von externen Institutionen. Die ETH Zürich gilt aufgrund ihrer besonderen Nähe nicht als externe Institution, ausgenommen bei Verlängerungen von Professuren der Vetsuisse-Fakultät.
- Nicht mehr als die Hälfte der professoralen Mitglieder gehören dem gleichen Institut, dem gleichen Seminar oder der gleichen Klinik bzw. bei kleinen Fakultäten dem gleichen Fachbereich an.
- Von den professoralen Mitgliedern sollen mindestens ein Drittel weiblich und mindestens ein Drittel männlich sein. Abweichungen sind zu begründen.

c) Vertretungen der Stände gemäss Vorgaben der Fakultäten.

- 4.3 Für die Verlängerung von klinischen Professuren der Medizinischen Fakultät sowie von Professuren der Vetsuisse-Fakultät gelten aufgrund besonderer Rahmenbedingungen abweichende Regelungen. Im Falle der Medizinischen Fakultät sind diese in den fakultären Richtlinien zum Berufungsverfahren festgelegt, im Falle der Vetsuisse-Fakultät im Fakultätsreglements der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich.
- 4.4 Für den Fall des Ausscheidens eines Kommissionsmitgliedes sollen im Antrag zur Einsetzung der Verlängerungskommission Ersatzmitglieder benannt werden.
- 4.5 Die Präsidentin oder der Präsident und die professoralen Mitglieder sind stimmberechtigt. Vertretungen der Stände sind in der Regel stimmberechtigt. Fakultäten können das Stimmrecht der Stände aus fachlichen oder strukturellen Gründen einschränken. Die Verlängerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wobei die Anwesenheit auch online sichergestellt werden kann.
- 4.6 Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Verlängerungsantrag

- 5.1 Zur Beurteilung der beantragten Verlängerung gibt die Kommission mindestens ein externes Gutachten in Auftrag, welches die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten beurteilt. Dieses wird durch UZH-externe Gutachter:innen verfasst, die der Kommission angehören können. Die Kommission kann bei Bedarf ein zweites Gutachten anfordern.
- 5.2 Zusätzlich können ein Interview sowie ein Probevortrag durchgeführt werden.
- 5.3 Unterstützt die Kommission nach der Prüfung die Verlängerung einer Professur ad personam, verfasst sie den Verlängerungsantrag gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung zum Aufbau von Verlängerungsanträgen für Professuren ad personam. Dieser enthält die Beschreibung und Beurteilung der bisherigen Leistungen sowie die Begründung der Verlängerung und weist die erforderlichen Ressourcen und deren Bereitstellung aus.
- 5.4 Der Verlängerungsantrag wird von der Dekanin oder vom Dekan im Rahmen eines Mitberichts geprüft und bei der Universitätsleitung eingereicht.
- 5.5 Lehnt die Kommission die beantragte Verlängerung ab, eröffnet dies die Dekanin oder der Dekan zusammen mit der Kommissionspräsidentin oder dem -präsidenten der Kandidatin oder dem Kandidaten und gibt ihr bzw. ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.
- 5.6 Hält die Kandidatin oder der Kandidat an der beantragten Verlängerung fest, wird das Dossier der Universitätsleitung weitergeleitet. Diese entscheidet über den Verlängerungsantrag. Anderenfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 5.7 Die Abteilung Professuren ist verantwortlich für die formale Prüfung der Verlängerungsanträge und hat die Kompetenz zur Rückweisung bei formalen Mängeln.

6. Kommunikation

- 6.1 Die Kommunikation zuhanden der Kandidatin oder des Kandidaten obliegt bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Verlängerungsantrags an die Universitätsleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission.
- 6.2 Nach dem Einreichen ist die Abteilung Professuren zuständig.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Vorgaben treten per 01.09.2026 in Kraft. Sie gelten für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten formell eröffnet werden. Die Vorgaben über den Abschluss des Leadership-Programmes (Ziff. 3.2) gelten für alle Verfahren die länger als zwei Jahre nach Inkrafttreten eröffnet werden.